

GerichtsvollzieherIn

BERUFSBESCHREIBUNG

GerichtsvollzieherInnen nehmen Pfändungen und Versteigerungen von beweglichen Objekten (wie z. B. Fernseher, Möbel, Schmuck-, Dekor- und Kunstgegenständen) vor. Sie bewirken damit nach dem richterlichen Beschluss den Ausgleich von offenen Forderungen von GläubigerInnen. GerichtsvollzieherInnen sind Vollziehungs- und ZustellungsbeamtlInnen der Gerichte, deren Amtshandlungen gesetzlich genau in der Exekutionsordnung geregelt sind. GerichtsvollzieherIn arbeiten in Bezirksgerichten im Team mit JuristInnen, RichterInnen und haben Kontakt zu Gläubigern und SchuldnerInnen.

Wichtige Aufgaben und Tätigkeiten

- Pfändungs- und Vollstreckungsbescheide den SchuldnerInnen zustellen
- geschuldete Beträge einheben
- im Falle der Zahlungsverweigerung Pfändungen von Gegenständen, Gebäuden etc. vornehmen
- Wert von Gegenständen schätzen
- die Abholung und den Abtransport der Gegenstände veranlassen und die Versteigerung veranlassen
- Zwangsräumungen von Wohnungen, Häusern gegebenenfalls mit Hilfe der Polizei durchführen
- versteigerte Liegenschaften an die neuen Eigentümer übergeben
- Berichte und Protokolle über die getroffenen Maßnahmen erstellen

Anforderungen

- Anwendung und Bedienung digitaler Tools
- Datensicherheit und Datenschutz
- gute Beobachtungsgabe
- gute rhetorische Fähigkeit
- Zahlenverständnis und Rechnen
- Argumentationsfähigkeit / Überzeugungs-fähigkeit
- Aufgeschlossenheit
- Durchsetzungsvermögen
- Einfühlungsvermögen
- Kommunikationsfähigkeit
- Konfliktfähigkeit
- Kontaktfreude
- Motivationsfähigkeit
- Aufmerksamkeit
- Belastbarkeit / Resilienz
- Flexibilität / Veränderungsbereitschaft
- Freundlichkeit
- Rechtsbewusstsein
- Selbstbeherrschung
- Selbstmotivation
- Selbstvertrauen / Selbstbewusstsein
- Verschwiegenheit / Diskretion
- gepflegtes Erscheinungsbild
- Mobilität (wechselnde Arbeitsorte)
- Koordinationsfähigkeit
- Organisationsfähigkeit

Ausbildung

Die Ausbildung zum/zur GerichtsvollzieherIn unterteilt sich in die Grundausbildung zum Gerichtsvollzieherdienst gemäß Entlohnungsgruppe v4 und in die Ausbildung zum Gerichtsvollzieherfachdienst gemäß Entlohnungsgruppe v3 und erfolgt amtsintern.

Voraussetzung für die Grundausbildung zum Gerichtsvollzieherdienst (Entlohnungsgruppe v4) ist eine Grundausbildung für den Kanzleidienst (Entlohnungsgruppe v4) in den Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften.